



Firma  
Dr. Wolman GmbH (BASF Group)  
  
Dr. Wolman-Str. 31-33  
76547 Sinzheim  
Deutschland

**Datum:** 30. August 2011  
**Kontakt:** Dr. Plattner  
**Fachbereich:** Biozid-Produkte  
**Telefon:** +43 (1) 515 22 2346; Fax DW 7352  
**E-Mail:** edmund.plattner@lebensministerium.at  
  
**Geschäftszahl:** BMLFUW-UW.1.2.5/118-V/2011

Gegenstand: Zulassung des Biozid-Produktes mit dem Handelsnamen „Xyligen 30 F“, gemäß § 11 des Biozid-Produkte-Gesetzes, BGBl. I Nr. 105/2000 idgF; Zulassungsnummer AT/2011/Z/00003/08; Dr. Wolman GmbH (BASF Group)

## Bescheid

Es ergeht folgender

### Spruch

Auf Grund des von der Firma Dr. Wolman GmbH (BASF Group), Dr. Wolman-Str. 31-33, 76547 Sinzheim (Deutschland) eingebrachten und am 28. Juni 2010 eingelangten Antrages wird vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft das Biozid-Produkt mit dem Handelsnamen

„Xyligen 30 F“

gemäß § 11 Abs. 1 in Verbindung mit den §§ 5, 8 und 10 des Biozid-Produkte-Gesetzes - BiozidG, BGBl. I Nr. 105/2000 idgF, mit der aus der Anlage 1 (Zusammenfassung der Produktmerkmale) ersichtlichen Darstellung betreffend die Zusammensetzung, Beschaffenheit und die Anwendungsbestimmungen unter der Zulassungsnummer AT/2011/Z/00003/08 zugelassen.

Die Festlegung der vorzusehenden Kennzeichnungselemente ist in der Anlage 2 enthalten. Die Ausführung der Kennzeichnung hat gemäß § 24 des Biozid-Produkte-Gesetzes idgF zu erfolgen.

Gemäß § 10 Abs. 9 des Biozid-Produkte-Gesetzes, idgF wird die Zulassung mit den folgenden Auflagen und Bedingungen erteilt:

Das Kennzeichnungsetikett einschließlich Gebrauchsanweisung, allfälligem Merkblatt und Sicherheitsdatenblatt sind dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft innerhalb von 3 Monaten nach Zustellung dieses Bescheides zur Kenntnis zu übermitteln. Dies gilt auch für die Fälle, in denen die Kennzeichnung des Biozid-Produktes durch



Bescheid nachträglich geändert wird. Die Verantwortung des Zulassungsinhabers für die Übereinstimmung der Kennzeichnung mit dem Zulassungsbescheid und § 24 des Biozid-Produkte-Gesetzes, idgF, bleibt bestehen.

Alle nachträglich bekannt gewordenen Beobachtungen und Daten, die mit den Zulassungsvoraussetzungen nicht im Einklang stehen könnten, insbesondere sämtliche neuen Angaben über die potentiell gefährlichen Auswirkungen, auch auf Grund allfälliger Rückstände, auf die Gesundheit von Mensch und Tier oder über mögliche unannehmbare Auswirkungen auf die Zielorganismen sowie über mögliche unannehmbare Auswirkungen auf die Umwelt, sind dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Gemäß § 11 Abs.1 Z 1 BiozidG idgF wird das Biozid-Produkt mit dem Handelsnamen „Xyligen 30 F“ bis zum Ablauf des 30.Juni 2020 zugelassen. Somit endet die Zulassung mit dem Ablauf des 30. Juni 2020 ohne Weiteres.

Gemäß § 29 Abs. 1 des Biozid-Produkte-Gesetzes idgF wird das Biozid-Produkt mit dem Handelsnamen „Xyligen 30 F“ in das im Namen des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft bei der Umweltbundesamt GmbH geführte Biozid-Produkte-Register unter der Nummer

AT/2011/Z/00003/08

eingetragen.

Die Anlagen 1 und 2 bilden einen wesentlichen Bestandteil des Spruches dieses Bescheides.

### **Begründung**

Am 24. Juni 2010 ist von der Firma Dr. Wolman GmbH (BASF Group), Dr. Wolman-Str31-33, 76547 Sinzheim (Deutschland) ein Antrag auf Zulassung des Biozid-Produktes mit dem Handelsnamen „Xyligen 30 F“ in Österreich, gemäß § 11 des Biozid-Produkte-Gesetz, BGBl. I Nr. 105/2000, idgF. beim Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft gestellt worden, der am 28. Juni 2010 beim Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft eingelangt ist.

Der Antrag enthält die folgenden Unterlagen:

R4BP-Antragsformular Teil 1 und 2

Antragsdossier für die Erst-Zulassung des Biozid-Produkts (Ebene I bis IV)

Nachweis des Inverkehrbringens vor der Wirkstoff-Aufnahme in Anhang I/IA der BP-Richtlinie 98/8/EG

Sicherheitsdatenblatt in deutscher Sprache

Kennzeichnungsetikett in deutscher Sprache

Daten-Zugangsbescheinigung

Gemäß § 11 Abs. 1 des Biozid-Produkte-Gesetzes idgF ist ein Biozid-Produkt, das kein Biozid-Produkt mit niedrigem Risikopotential ist, auf Antrag ohne unnötigen Aufschub, spätestens innerhalb eines Jahres, zuzulassen, wenn

1. es einen Wirkstoff enthält, der in Anhang I der Biozid-Produkte-Richtlinie angeführt ist und für diesen die dort festgelegten Bedingungen erfüllt sind, und
2. die Bewertung der Angaben und Unterlagen nach den gemeinsamen Grundsätzen des Anhanges VI der Biozid-Produkte-Richtlinie ergeben hat, dass die Voraussetzungen gemäß § 10 vorliegen.

Die Voraussetzungen des § 10 BiozidG (Zulassungs- und Registrierungsbedingungen) können im Wesentlichen so zusammengefasst werden, dass für eine Zulassung unter Zugrundelegung der gesetzlich festgelegten Kriterien und Beurteilungsmethoden und der geprüften Angaben in den Zulassungsunterlagen festzustellen ist, ob das beantragte Biozid-Produkt hinreichend wirksam ist und keine unannehmbaren Auswirkungen auf die Zielorganismen hat und selbst oder auf Grund seiner Rückstände keine unmittelbar oder mittelbar schädlichen Auswirkungen auf die Gesundheit von Menschen und Tieren und auch keine unannehmbaren Auswirkungen auf die Umwelt hat. Zusätzlich

sind Art und Menge des Wirkstoffes, gegebenenfalls die wesentlichen toxikologisch und ökotoxikologisch bedeutsamen Verunreinigungen und Rückstände und die physikalischen, chemischen und biologischen Eigenschaften zu ermitteln.

Im Zulassungsverfahren für Xyligen 30 F wurden bezüglich dieser Bewertungen und Feststellungen vorrangig die Unterlagen, die im Verfahren zur Bewertung des Wirkstoffes Cyclohexylhydroxy-diazen-1-oxid, Kaliumsalz gemäß den §§ 21 und 22 BiozidG vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft bereits ausführlich geprüft worden sind, und auf die im Verfahren zur Zulassung des Biozid-Produktes „Xyligen 30 F“ Bezug genommen worden ist, herangezogen und es wurden in diesem Verfahren erzielte Ergebnisse berücksichtigt. Zudem wurden die gemäß § 11 zum Zulassungsantrag vorgelegten Unterlagen der Bewertung zu Grunde gelegt. Der Wirkstoff Cyclohexylhydroxy-diazen-1-oxid, Kaliumsalz, ist auf der Grundlage der Wirkstoffbewertung, die vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft in einem Verfahren gemäß §§ 21 und 22 BiozidG durchgeführt worden ist, in Anhang I der Biozid-Produkte-Richtlinie für die Produktart 8 (Holzschutzmittel) aufgenommen worden, dort aktuell angeführt und darf daher als Wirkstoff in Holzschutzmitteln verwendet werden. Die Antragstellerin hat die Unterlagen zur Beurteilung der Zulassungsvoraussetzungen vorgelegt und damit die Feststellung der Zusammensetzung, der gefährlichen Eigenschaften, der Wirksamkeit und der Annehmbarkeit der Auswirkungen im Maßstab wie er im BiozidG vorgesehen ist, ermöglicht.

Die inhaltliche Beurteilung der vorliegenden Unterlagen, die in dem gemäß § 11 BiozidG durchgeführtem Verfahren zur Zulassung von „Xyligen 30 F“ ausgewertet worden sind, gemäß den Grundsätzen, auf die in § 5 Abs. 3 BiozidG verwiesen ist sowie gemäß den Leitfäden, die zu diesen Grundsätzen auf Europäischer Ebene erarbeitet worden sind, wofür vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft gemäß § 30 BiozidG auch die Umweltbundesamt GmbH zur Bewertung von Angaben und Unterlagen der Antragstellerin herangezogen worden ist, hat ergeben, dass für das Biozid-Produkt „Xyligen 30 F“ bei Einhaltung der aus dem Spruch dieses Bescheides ersichtlichen Bedingungen und Auflagen und unter Anwendung der Kennzeichnungselemente gemäß der Anlage 2 sowie Beachtung der festgelegten Zusammenfassung der Produktmerkmale gemäß Anlage 1 dieses Bescheides, die in § 10 BiozidG angeführten Zulassungsvoraussetzungen als erfüllt zu betrachten sind.

Die Vorschriften sind dazu notwendig, um die rechtskonforme Ausführung der gesetzlich vorgeschriebenen Kennzeichnung, die für die sachgerechte Verwendung von Bedeutung ist, überprüfen zu können und um die Zulassungsbehörde in die Lage zu versetzen, die ihr so möglicherweise bekanntgegebenen Informationen im Hinblick auf Maßnahmen gemäß § 17 BiozidG prüfen zu können. Die Festlegung der Kennzeichnungselemente und der Zusammenfassung der Produktmerkmale erfolgte gemäß den genannten Beurteilungskriterien, auf der Grundlage der vorgelegten Angaben und Unterlagen, gemäß den anzuwendenden Rechtsvorschriften (§ 24 BiozidG, EU-Verordnung Nr. 1272/2008).

Gemäß § 11 Abs. 3 BiozidG idgF ist die Zulassung auf höchstens 10 Jahre zu befristen und erlischt durch Fristablauf, wenn kein Antrag auf Erneuerung gemäß § 18 BiozidG gestellt wird. Als Zulassungsvoraussetzung gemäß § 11 Abs. 1 Z 1 BiozidG gilt jedoch auch, dass der Wirkstoff in Anhang I der Biozid-Produkte-Richtlinie enthalten sein muss. Da Cyclohexylhydroxy-diazen-1-oxid, Kaliumsalz gemäß Anhang I der Biozid-Produkte-Richtlinie als Wirkstoff für Holzschutzmittel nur bis zum Ablauf des 30. Juni 2020 in diesen Anhang aufgenommen worden ist, war auch die Zulassung für das Biozid-Produkt „Xyligen 30 F“, das den Wirkstoff „Cyclohexylhydroxy-diazen-1-oxid, Kaliumsalz“ enthält, bis zum Ablauf des 30. Juni 2020 zu befristen.

Der „Product Assessment Report“ zu „Xyligen 30 F“ (Juli 2011) ist dem Bescheid ebenfalls angeschlossen.

Der Partei wurde Gelegenheit gegeben, von dem Ergebnis des Ermittlungsverfahrens Kenntnis und dazu Stellung zu nehmen.

Die in der Stellungnahme der Firma Wolman GmbH (BASF Group) vom 28. Juli 2011 enthaltenen Anregungen zu einzelnen Details der Festlegungen in den Anlagen 1 und 2 dieses Bescheides sind berücksichtigt worden, soweit diese mit den Bewertungsergebnissen und den Bestimmungen des BiozidG als vereinbar beurteilt werden konnten.

Zu dem von der Firma Wolman GmbH (BASF Group) auch vorgebrachten Vorschlag, in der Kennzeichnung von der Vorschreibung des Hinweises, dass die Schutzhandschuhe täglich gewechselt werden müssen, abzusehen, ist Folgendes erwogen worden: Da keine neuen Informationen bekannt geworden sind, die eine Neubewertung des Expositionsrisikos rechtfertigen würden, ist davon auszugehen, dass - wenn es zu Expositionen kommen kann - die Schutzhandschuhe täglich gewechselt werden müssen. Im Hinblick darauf, dass das gegenständliche Biozid-Produkt nur für die industrielle Verwendung bestimmt ist, und die am Arbeitsplatz erforderlichen persönlichen Schutzmaßnahmen auch im Sicherheitsdatenblatt gemäß Artikel 31 der REACH-Verordnung (EU-Verordnung 1907/2006) und § 25 BiozidG anzuführen sind, wird es als ausreichend angesehen, wenn der Hinweis, die Schutzhandschuhe täglich zu wechseln, im Sicherheitsdatenblatt für das gegenständliche Biozid-Produkt enthalten ist. Es wird daher festgehalten, dass nur unter der Auflage, dass jedenfalls im Sicherheitsdatenblatt zu dem Biozid-Produkt "Xyligen 30 F" ausdrücklich angeführt wird, dass die Schutzhandschuhe täglich zu wechseln sind, auf diesen Hinweis in der Kennzeichnung verzichtet werden kann."

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid ist kein ordentliches Rechtsmittel zulässig.

Es wird darauf hingewiesen, dass gegen diesen Bescheid innerhalb von sechs Wochen ab der Zustellung eine Beschwerde an den Verfassungs- und/oder Verwaltungsgerichtshof erhoben werden kann. Die Beschwerde muss – abgesehen von gesetzlichen Ausnahmen - von einem Rechtsanwalt unterschrieben sein. Bei Einbringung einer derartigen Beschwerde ist eine Gebühr von € 220,- zu entrichten.

### **Hinweis**

Auf die Verpflichtung der Einhaltung der Bestimmungen des § 24 Abs. 2 bis 10 des Biozid-Produkte-Gesetzes idgF (betreffend Einzelheiten der Ausführung der Kennzeichnung) sowie auf die auch für zugelassene Biozid-Produkte geltenden Produktbeobachtungs- und Meldepflichten gemäß § 27 des Biozid-Produkte-Gesetzes idgF wird hingewiesen.

Für den Bundesminister:

Dr. Plattner

Anlage 1

**Zusammenfassung der Produktmerkmale**

Produktbezeichnung	Xyligen 30 F	
Zulassungsnummer	AT/2011/Z/00003/08	
Produktart (PA)	PA 8 Holzschutzmittel	
Datum der Zulassung/Registrierung und deren Dauer im Erstantragsland	PA 8 Datum des Inkrafttretens: 01/07/2011 Ablaufdatum: 30/06/2020	
Name und Adresse des Inhabers der Zulassung/Registrierung	Name:	Dr. Wolman GmbH (BASF Group)
	Adresse:	Dr. Wolman-Str.31-33 76547 Sinzheim Deutschland
	Telefonnummer:	(+49) 7221-800-0
	Telefonnummer:	(+49) 7221-800-0
	Kontaktpersonen	Dr. René Schwartz, Dr. Wendelin Hettler
Zusammensetzung	Wirkstoff	300 g/kg Cyclohexylhydroxy-diazen-1-oxid, Kaliumsalz
	Bedenkliche Stoffe	-
Name und Adresse des Herstellers des Biozid-Produktes	Name	Dr. Wolman GmbH (BASF Group)
	Adresse	Dr. Wolman-Str.31-33 76547 Sinzheim Deutschland
	Telefonnummer:	(+49) 7221-800-0
	Telefonnummer:	(+49) 7221-800-0
	Kontaktpersonen	Dr. René Schwartz, Dr. Wendelin Hettler
Name und Adresse des Herstellers des Wirkstoffes	Name	BASF SE
	Adresse	Carl-Bosch-Straße 38 Ludwigshafen 67056 Deutschland (+49) 621-60-0
Art der Zubereitung (z. B. flüssig, konzentriert, granuliert, pulverisiert, fest...)	Gebrauchsfertige, wasserbasierte flüssige Formulierung	
Zielorganismen:	holzerstörende Basidiomyceten ( <i>Basidiomycetes</i> ) (Braunfäule- und Weißfäulepilze)	
Benutzerkategorie ( z. B. geschulte Fachkräfte, Fachkräfte, Laien)	berufsmäßiger Verwender (industriell)	
Art und Ort der Anwendung	<p>Nur für industrielle Zwecke in vollständig automatisierten, geschlossenen Systemen. Verwendung in Leimuntermischverfahren als vorbeugender Schutz von Holzwerkstoffen gegen den Angriff von holzerstörenden Pilzen.</p> <p>Anwendungsgebiet: Holzwerkstoffe hauptsächlich auf Weichholzbasis in Gebrauchsklasse 2. Verwendung in Gebrauchsklasse 3.1 im selben Verfahren ausschließlich zum Schutz von Baugerüstplatten, welche zusätzlich mit einem</p>	

	<p>Schutanstrich überzogen werden müssen, der gewährleistet, dass ein Austritt des Wirkstoffes in die Umwelt nicht stattfindet.</p>
<p>Anwendungsbedingungen (z. B. Umgang mit dem Produkt, Anwendungshäufigkeit)</p>	<p>Zumischung des Holzschutzmittels zu Leim/Harz, anschließende Aufbringung auf Holzpartikel oder Holzfurniere; In speziellen Fällen erfolgt eine Zugabe zu Holzspänen getrennt vom Leim/Harz über Sprühverfahren in geschlossenen Systemen.</p> <p>Die erlaubten Aufwandmengen für Holzverbundmaterialien sind:</p> <p>Spanplatten: min. 1,8 und max. 2,6 kg Wirkstoff / m<sup>3</sup> Holzverbundmaterial</p> <p>Sperrholz, OSB-Platten (Oriented Strand Board) und Furnierschichtholz (LVL, Laminated Veneer Lumber) sowie beschichtete Holzverbundmaterialien: min. 2,25 und max. 2,85 kg Wirkstoff / m<sup>3</sup> Holzverbundmaterial</p>
<p>Nähere Angaben zur möglichen direkten oder indirekten Beeinträchtigung und Anweisungen zur ersten Hilfe</p>	<p>Bei Kontakt ist der zu erwartende Haupteffekt: Reizungen (z.B. der Haut, der Augen, der Atemwege oder des Magen-Darm-Trakts).</p> <p>Anweisungen zur ersten Hilfe: BEI KONTAKT MIT DER HAUT: Bei Kontakt mit der Haut: Mit viel Wasser und Seife waschen. Bei Hautreizung: Ärztlichen Rat einholen / ärztliche Hilfe hinzuziehen. Kontaminierte Kleidung ausziehen und vor erneutem Tragen waschen.</p> <p>BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Bei Kontakt mit den Augen: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen. Sofort Giftnformationszentrum oder Arzt anrufen.</p> <p>BEI EINATMEN: Bei Einatmen: An die frische Luft bringen und in einer Position ruhigstellen, die das Atmen erleichtert. Bei Unwohlsein Giftnformationszentrum oder Arzt anrufen.</p> <p>BEI VERSCHLUCKEN: Bei Verschlucken: Mund ausspülen. Bei Unwohlsein Giftnformationszentrum oder Arzt anrufen.</p>
<p>Verpackungs-/Aufklebergrößen:</p>	<p>200 l Fass 640 l IBC (Intermediate Bulk Container) 1000 l IBC (Intermediate Bulk Container)</p> <p>Die Abmessungen der Kennzeichnung müssen bei einem Rauminhalt der Verpackung von mehr als 50 l bis 500 l mindestens dem Format 105 mm × 148 mm und</p>

	von mehr als 500 l mindestens dem Format 148 mm x 210 mm entsprechen.  <i>Bei Abfüllung in Tanklastwagen sind die geltenden Bestimmungen des Transportrechts einzuhalten.</i>		
Angaben zu Gefahren und Vorsichtsmaßnahmen gemäß § 24 ChemG 1996 und § 17 und Anhang A ChemV 1999 (Gefahrensymbole, Risiko- und Sicherheitssätze)	Gefahrensymbole:	 Xn	
	Gefahrenbezeichnung:	Gesundheitsschädlich, Reizend	
	Risikosätze:	R22	Gesundheitsschädlich beim Verschlucken
		R38	Reizt die Haut
		R41	Gefahr ernster Augenschäden
	Sicherheitssätze:	S13	Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten
		S26	Bei Berührung mit den Augen gründlich mit Wasser abspülen und Arzt konsultieren.
		S36/37/39	Bei der Arbeit geeignete Schutzkleidung, Schutzhandschuhe und Schutzbrille/Gesichtsschutz tragen.
		S56	Dieses Produkt und seinen Behälter der Problemabfallentsorgung zuführen.
	Angaben zu Gefahren und Vorsichtsmaßnahmen gemäß Verordnung (EG) nr. 1272/2008, (GHS-Piktogramme, Signalwort, Gefahrenklasse und Gefahrenkategorie Codes, Gefahren- und Sicherheitshinweise)	Piktogramme:	 GHS 05/07/09
Signalwort:		Gefahr	
Gefahrenklasse und Gefahrenkategorie Codes		Akut Tox. 4	
		Hautreiz. 2	
		Augenschäd. 1	
		Aquatisch chronisch 2	
Gefahrenhinweise		H302:	Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.
	H315:	Verursacht Hautreizungen.	
	H318:	Verursacht schwere Augenschäden.	
	H373:	Kann die Organe schädigen (lokale Effekte auf den Magendarmtrakt) bei längerer oder wiederholter	

			Exposition
		H411:	Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.
	Sicherheits- hinweise	<i>Prävention:</i>	
		P 264:	Nach Gebrauch Hände gründlich waschen.
		P270:	Bei Gebrauch nicht essen, trinken oder rauchen.
		P273:	Freisetzung in die Umwelt vermeiden.
		P280:	Schutzhandschuhe / Schutzkleidung / Augenschutz / Gesichtsschutz tragen.
		<i>Reaktion:</i>	
		P302 + P352:	Bei Kontakt mit der Haut: Mit viel Wasser und Seife waschen.
		P332 + P313:	Bei Hautreizung: Ärztlichen Rat einholen / ärztliche Hilfe hinzuziehen
		P362:	Kontaminierte Kleidung ausziehen und vor erneutem Tragen waschen.
		P304 + 340, 312:	Bei Einatmen: An die frische Luft bringen und in einer Position ruhigstellen, die das Atmen erleichtert. Bei Unwohlsein Giftinformationszentrum oder Arzt anrufen.
		P305 + P351 + P338, P310:	Bei Kontakt mit den Augen: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen. Sofort Giftinformationszentrum oder Arzt anrufen.
		P301 + P330, P312:	Bei Verschlucken: Mund ausspülen. Bei Unwohlsein Giftinformationszentrum oder Arzt anrufen.
		P391:	Verschüttete Mengen aufnehmen.
		<i>Entsorgung:</i>	
		P501:	Inhalt / Behälter dem genehmigten Sammler für gefährliche Abfälle zuführen.
Anleitungen zur sicheren Entsorgung des Produktes und seiner Verpackung:		Inhalt / Behälter dem genehmigten Sammler für gefährliche Abfälle zuführen.	

	<p><i>Abfallschlüssel gemäß ÖNORM 2100</i></p> <p>Bei unbeabsichtigter Freisetzung mit geeignetem saugfähigem Material (z.B. Sand, Sägespäne, Allzweckbindemittel) aufnehmen und entsorgen. Bei größeren Mengen erst eindämmen und in Behälter pumpen. Das Mittel und seine Produktreste nicht in Gewässer, den Boden oder die Kanalisation gelangen lassen. Abfälle, Reste, verunreinigtes Material (einschließlich Sägespäne) und leere Gebinde sicher entsorgen unter Verwendung einer geeigneten, von den örtlichen Abfallbehörden zugelassenen Methode.</p> <p>Nach Verwendung und angemessener Reinigung (ohne Umwelteintrag) können Gebinde recycelt oder an den Hersteller zurückgegeben werden.</p>
<p>Vertretbare Risiken und Maßnahmen zum Schutz der Gesundheit des Menschen und der Umwelt</p>	<p>Anwendung nur für berufsmäßige Verwender, nur für industrielle Zwecke in vollständig automatisierten, geschlossenen Systemen. Verwendung in Leimuntermischverfahren als vorbeugender Schutz von Holzwerkstoffen gegen den Angriff von holzerstörenden Pilzen.</p> <p>Vertretbare Risiken: Anwendung laut Gebrauchsanweisung.</p> <p>Maßnahmen zum Schutz der Gesundheit des Menschen und der Umwelt:  Nach Gebrauch Hände gründlich waschen.  Bei Gebrauch nicht essen, trinken oder rauchen.  Freisetzung in die Umwelt vermeiden.  Schutzhandschuhe / Schutzkleidung / Augenschutz / Gesichtsschutz tragen.</p> <p>Nur im dicht verschlossenen Originalgebilde und nicht zusammen mit Säuren lagern und transportieren.</p>
<p>Nicht vertretbare Risiken/ Beeinträchtigungen (z. B. „Keine Anwendung von Antifouling-Produkten in Binnengewässern“)</p>	<p>Den Anleitungen der Gebrauchsanweisung ist Folge zu leisten.</p> <p>Nicht vertretbare Risiken / Beeinträchtigungen können entstehen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• bei Anwendung in nicht voll automatisierten, geschlossenen Systemen</li> <li>• bei nicht berufsmäßigem Anwender (industriell)</li> <li>• bei Verwendung von keiner oder ungeeigneter persönlicher Schutzausrüstung</li> <li>• falls keine Schutzhandschuhe verwendet werden</li> <li>• bei Eintrag ins Gewässer, den Boden oder die Kanalisation. Die Reinigung von mit Xyligen 30 F kontaminierten Flächen wie z.B. Tanks, Containern, und der technischen Anlage zur Aufbringung des Produkts auf Holz ist untersagt, wenn daraus ein Eintrag in die Umwelt resultiert.</li> <li>• bei Nicht-Beachtung der erlaubten minimalen und maximalen Aufwandmengen</li> <li>• falls die Einschränkungen für Gebrauchsklasse 3 nicht</li> </ul>

	<p>beachtet werden (i.e. nur Verwendung für den Schutz von Baugerüstplatten in Gebrauchsklasse 3.1 bei Verwendung eines angemessenen Schutzanstriches, der gewährleistet, dass ein Austritt des Wirkstoffes in die Umwelt nicht stattfindet.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• falls behandelte Holzwerkstoffe derart in Innenräumen verwendet werden, dass direkter Kontakt mit dem Menschen möglich ist.</li> <li>• bei Kontakt mit Lebens- oder Futtermitteln</li> </ul>
Anwendungscode	<p>Gemäß "Application codes for inclusion of active substances into Annex I and Catalogue of uses claimed for the authorization of products for Wood Preservative (Product Type 8)", Entwurf datiert 10.-12. Oktober 2005</p> <p><b>A: Zielorganismen</b></p> <p>A 10 Braunfäulepilze A 11 Weißfäulepilze</p> <p><b>D: Anwendungsgebiet</b></p> <p>D 12 Innenraum-Anwendung und Anwendung im Außenbereich, Gebrauchsklasse 2 D23.1. Anwendung im Außenbereich, Gebrauchsklasse 3.1 (beschränkt auf beschichtete Gerüstplatten)</p> <p><b>E: Anwenderkategorie</b></p> <p>E 20 berufsmäßiger Verwender (industriell)</p> <p><b>F: Art der Anwendung</b></p> <p>F 50 Zumischen zu Leim und Mörtel F60 Behandlung von Holzpartikeln mit einem automatisierten Sprühverfahren</p> <p><b>G: Zweckbestimmung</b></p> <p>G 40 Vorbeugende Behandlung (Gebrauchsklasse 2 und 3.1.)</p> <p><b>H: Art der Formulierung</b></p> <p>H 22.1 Gebrauchsfertige, wasserbasierte flüssige Formulierung</p> <p><b>I: Holzarten</b></p> <p>I 10 Weichholz I 20 Hartholz</p> <p><b>J: Holzprodukte</b></p> <p>J 21 Sperrholz J 22 OSB-Platten J 23 Spanplatten</p>

Gemäß "Application Codes for Encoding Wood Preservatives (PT 08)", Entwurf datiert 8.-11. Juni 2004

Für Produktart 8

I-Zu bekämpfende Schadorganismen

I.1.1.1 *Basidiomyceten* (holzerstörende Basidiomyceten)

II-Entwicklungsstadien der zu bekämpfenden Schadorganismen

II.1 Pilze

III-Zweckbestimmung/Wirkungsweise des Wirkstoffes/des Biozids

III.1 Fungizid

IV-Anwendungsbereich

IV.1.2 Innenraum-Anwendung, Gebrauchsklasse 2

IV.2.1 Anwendung im Außenbereich, Gebrauchsklasse 2

IV.2.2 Anwendung im Außenbereich, Gebrauchsklasse 3

V-Anwenderkategorie

V.2 Berufsmäßiger Verwender

VI-Art der Anwendung

VI.4 Zumischen zu Leim und Mörtel

VI.5 Andere Anwendungen

VII-Zweckbestimmung

VII.1 Vorbeugend

VIII- Art der Formulierung

VIII.2.2.1 Flüssige Formulierungen, gebrauchsfertig,  
wasserbasiert

Anlage 2

**Kennzeichnungselemente**

(gemäß § 24 Abs. 5 Biozid-Produkte Gesetz BGBl. I Nr. 105/2000)

1. Handelsname des Biozid-Produktes oder seine sonstige Bezeichnung,	Xyligen 30 F
2. Name (Firma), Anschrift und Telefonnummer des Zulassungsinhabers*,  *ggf. können zusätzlich auch Name und Adresse vom Hersteller, Importeur oder Vertreiber auf der Kennzeichnung aufscheinen.	Dr. Wolman GmbH (BASF Group) Dr. Wolman-Str.31-33 Sinzheim 76547 Germany (+49) 7221-800-0 (+49) 7221-800210
3. die von der Behörde zugeteilte Zulassungsnummer,	AT/2011/Z/00003/08
4. Chargennummer oder Benennung der Charge des Biozid-Produktes und das Verfallsdatum unter normalen Lagerungsbedingungen,	Die zutreffende Chargennummer bzw. Benennung der Charge sowie das jeweilige Verfallsdatum sind auf der Verpackung / auf dem Etikett anzugeben.
5. Bezeichnung eines jeden chemischen Wirkstoffes und Angabe seiner Konzentration in metrischen Einheiten, wobei die Bezeichnung jedes Wirkstoffes gemäß § 14 Abs. 2 und 3 der Chemikalienverordnung 1999 (ChemV 1999), BGBl. II Nr. 81/2000, zu erfolgen hat,	300 g/kg      Cyclohexylhydroxy-diazen-1-oxid, Kaliumsalz
6. Namen der im Biozid-Produkt enthaltenen gefährlichen Bestandteile gemäß § 24 ChemG 1996 und den §§ 15 und 16 ChemV1999, soweit sie nicht bereits gemäß Z 5 anzugeben sind,	---

Optional kann zwischen 7a, 8a, 9a bzw. 7b, 8b und 9b ausgewählt werden.			
7a. Gefahrensymbole und die Bezeichnung der beim Umgang mit dem Biozid-Produkt auftretenden Gefahren gemäß § 24 ChemG 1996 und § 17 und Anhang A ChemV 1999,	Gefahrensymbole:		
	Gefahrenbezeichnungen:	Gesundheitsschädlich, Reizend	
8a. R(isiko)-Sätze/ Standardaufschriften, die auf die besonderen Gefahren hinweisen, die sich aus diesen gefährlichen Eigenschaften herleiten, gemäß § 24 ChemG 1996 und § 17 und Anhang A ChemV 1999,	R-Sätze:	R22	Gesundheitsschädlich beim Verschlucken
		R38	Reizt die Haut
		R41	Gefahr ernster Augenschäden
9a.S(icherheits)-Sätze/ Standardaufschriften, die auf die Sicherheitsratschläge in Bezug auf die Verwendung des Biozid-Produktes hinweisen, gemäß § 24 ChemG 1996 und § 17 und Anhang A ChemV 1999,	S-Sätze:	S13	Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten
		S26	Bei Berührung mit den Augen gründlich mit Wasser abspülen und Arzt konsultieren.
		S36/37/39	Bei der Arbeit geeignete Schutzkleidung, Schutzhandschuhe und Schutzbrille/Gesichtsschutz tragen.
		S56	Dieses Produkt und seinen Behälter der Problemabfallentsorgung zuführen.
Optional kann zwischen 7a, 8a, 9a bzw. 7b, 8b und 9b ausgewählt werden.			
7b. GHS-Piktogramme und Signalwort, der beim Umgang mit dem Biozid-Produkt auftretenden Gefahren gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008	Piktogramme		
	Signalwort:	Gefahr	
8b.Gefahrenhinweise (H-Sätze)/ Standardaufschriften, die auf die besonderen Gefahren hinweisen, die sich aus diesen gefährlichen Eigenschaften herleiten, gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008	H-Sätze:	H302:	Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.
		H315:	Verursacht Hautreizungen.
		H318:	Verursacht schwere Augenschäden.
		H373:	Kann die Organe schädigen (lokale Effekte auf den Magendarmtrakt) bei längerer oder wiederholter Exposition
		H411:	Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

<p>9b. Sicherheitshinweise (P-Sätze)/ Standardaufschriften, die auf die Sicherheitsratschläge in Bezug auf die Verwendung des Biozid-Produktes hinweisen, gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008</p>	<p>P-Sätze</p>	<p><i>Prävention:</i></p> <table border="1"> <tr> <td>P 264:</td> <td>Nach Gebrauch Hände gründlich</td> </tr> <tr> <td>P270:</td> <td>Bei Gebrauch nicht essen, trinken oder rauchen.</td> </tr> <tr> <td>P273:</td> <td>Freisetzung in die Umwelt vermeiden.</td> </tr> <tr> <td>P280:</td> <td>Schutzhandschuhe / Schutzkleidung / Augenschutz / Gesichtsschutz tragen.</td> </tr> </table> <p><i>Reaktion:</i></p> <table border="1"> <tr> <td>P302 + P352:</td> <td>Bei Kontakt mit der Haut: Mit viel Wasser und Seife waschen.</td> </tr> <tr> <td>P332 + P313:</td> <td>Bei Hautreizung: Ärztlichen Rat einholen / ärztliche Hilfe hinzuziehen</td> </tr> <tr> <td>P362:</td> <td>Kontaminierte Kleidung ausziehen und vor erneutem Tragen waschen.</td> </tr> <tr> <td>P304 + 340, 312:</td> <td>Bei Einatmen: An die frische Luft bringen und in einer Position ruhigstellen, die das Atmen erleichtert. Bei Unwohlsein Giftinformationszentrum oder Arzt anrufen.</td> </tr> <tr> <td>P305 + P351 + P338, P310:</td> <td>Bei Kontakt mit den Augen: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen. Sofort Giftinformationszentrum oder Arzt anrufen.</td> </tr> <tr> <td>P301 + P330, P312:</td> <td>Bei Verschlucken: Mund ausspülen. Bei Unwohlsein Giftinformationszentrum oder Arzt anrufen.</td> </tr> <tr> <td>P391:</td> <td>Verschüttete Mengen aufnehmen.</td> </tr> </table> <p><i>Entsorgung:</i></p> <table border="1"> <tr> <td>P501:</td> <td>Inhalt / Behälter dem genehmigten Sammler für gefährliche Abfälle zuführen.</td> </tr> </table>	P 264:	Nach Gebrauch Hände gründlich	P270:	Bei Gebrauch nicht essen, trinken oder rauchen.	P273:	Freisetzung in die Umwelt vermeiden.	P280:	Schutzhandschuhe / Schutzkleidung / Augenschutz / Gesichtsschutz tragen.	P302 + P352:	Bei Kontakt mit der Haut: Mit viel Wasser und Seife waschen.	P332 + P313:	Bei Hautreizung: Ärztlichen Rat einholen / ärztliche Hilfe hinzuziehen	P362:	Kontaminierte Kleidung ausziehen und vor erneutem Tragen waschen.	P304 + 340, 312:	Bei Einatmen: An die frische Luft bringen und in einer Position ruhigstellen, die das Atmen erleichtert. Bei Unwohlsein Giftinformationszentrum oder Arzt anrufen.	P305 + P351 + P338, P310:	Bei Kontakt mit den Augen: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen. Sofort Giftinformationszentrum oder Arzt anrufen.	P301 + P330, P312:	Bei Verschlucken: Mund ausspülen. Bei Unwohlsein Giftinformationszentrum oder Arzt anrufen.	P391:	Verschüttete Mengen aufnehmen.	P501:	Inhalt / Behälter dem genehmigten Sammler für gefährliche Abfälle zuführen.
P 264:	Nach Gebrauch Hände gründlich																									
P270:	Bei Gebrauch nicht essen, trinken oder rauchen.																									
P273:	Freisetzung in die Umwelt vermeiden.																									
P280:	Schutzhandschuhe / Schutzkleidung / Augenschutz / Gesichtsschutz tragen.																									
P302 + P352:	Bei Kontakt mit der Haut: Mit viel Wasser und Seife waschen.																									
P332 + P313:	Bei Hautreizung: Ärztlichen Rat einholen / ärztliche Hilfe hinzuziehen																									
P362:	Kontaminierte Kleidung ausziehen und vor erneutem Tragen waschen.																									
P304 + 340, 312:	Bei Einatmen: An die frische Luft bringen und in einer Position ruhigstellen, die das Atmen erleichtert. Bei Unwohlsein Giftinformationszentrum oder Arzt anrufen.																									
P305 + P351 + P338, P310:	Bei Kontakt mit den Augen: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen. Sofort Giftinformationszentrum oder Arzt anrufen.																									
P301 + P330, P312:	Bei Verschlucken: Mund ausspülen. Bei Unwohlsein Giftinformationszentrum oder Arzt anrufen.																									
P391:	Verschüttete Mengen aufnehmen.																									
P501:	Inhalt / Behälter dem genehmigten Sammler für gefährliche Abfälle zuführen.																									
<p>10. Besonderheiten möglicher unerwünschter unmittelbarer oder mittelbarer Nebenwirkungen und jegliche Anweisungen für Erste-Hilfe-Maßnahmen</p>	<p>Bei Kontakt ist der zu erwartende Haupteffekt: Reizungen (z.B. der Haut, der Augen, der Atemwege oder des Magen-Darm-Trakts).</p> <p><i>[Folgender Text ist nur zu verwenden, wenn nicht schon gemäß 9b angeführt]:</i></p> <p><b>BEI KONTAKT MIT DER HAUT:</b>  Bei Kontakt mit der Haut: Mit viel Wasser und Seife waschen.  Bei Hautreizung: Ärztlichen Rat einholen / ärztliche Hilfe hinzuziehen.  Kontaminierte Kleidung ausziehen und vor erneutem Tragen waschen.</p>																									

	<p>BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Bei Kontakt mit den Augen: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen. P310 Sofort Giftnformationszentrum oder Arzt anrufen.</p> <p>BEI EINATMEN: Bei Einatmen: An die frische Luft bringen und in einer Position ruhigstellen, die das Atmen erleichtert. Bei Unwohlsein Giftnformationszentrum oder Arzt anrufen.</p> <p>BEI VERSCHLUCKEN: Bei Verschlucken: Mund ausspülen. Bei Unwohlsein Giftnformationszentrum oder Arzt anrufen.</p>
<p>11. Anweisungen für die Behandlung des Biozid-Produktes und seiner Verpackung als Abfall, und wenn zutreffend, einschließlich eines Verbotes für die Wiederverwendung der Verpackung,</p>	<p><i>[Folgender Text ist nur zu verwenden, wenn nicht schon gemäß 9b angeführt]:</i> Inhalt / Behälter dem genehmigten Sammler für gefährliche Abfälle zuführen.</p> <p><i>Abfallschlüssel gemäß ÖNORM 2100</i></p> <p>Bei unbeabsichtigter Freisetzung mit geeignetem saugfähigem Material (z.B. Sand, Sägespäne, Allzweckbindemittel) aufnehmen und entsorgen. Bei größeren Mengen erst eindämmen und in Behälter pumpen. Das Mittel und seine Produktreste nicht in Gewässer, den Boden oder die Kanalisation gelangen lassen. Abfälle, Reste, verunreinigtes Material (einschließlich Sägespäne) und leere Gebinde sicher entsorgen unter Verwendung einer geeigneten, von den örtlichen Abfallbehörden zugelassenen Methode. Nach Verwendung und angemessener Reinigung (ohne Umwelteintrag) können Gebinde recycelt oder an den Hersteller zurückgegeben werden.</p>
<p>12. gegebenenfalls zugeordnete EG-Nummer, die sich aus dem ELINCS oder EINECS (Artikel 21 Abs. 1 und 2 der Richtlinie 67/548/EWG) ergibt, für Biozid-Produkte, die Stoffe sind,</p>	<p><i>Trifft nicht zu.</i></p>
<p>13. Nennmenge (Nennmasse oder Nennvolumen) für Biozid-Produkte, die Zubereitungen sind und die für die Verwendung durch nicht berufsmäßige Verbraucher bestimmt sind oder vorhersehbar durch diese verwendet werden,</p>	<p><i>Trifft nicht zu, da ausschließlich für berufsmäßige Verwendung bestimmt.</i></p>
<p>14. Art des Biozid-Produktes (wie Flüssigkonzentrat, Granulat, Pulver, Feststoff),</p>	<p>Gebrauchsfertige, wasserbasierte flüssige Formulierung</p>
<p>15. Verwendungszwecke, für</p>	<p>Holzschutz; Produktart 8</p>

<p>die das Biozid-Produkt zugelassen oder registriert ist oder für die es in Verkehr gebracht wird (wie Holzschutz, Desinfektion, Oberflächenschutz, Antifouling),</p>	<p>Nur für industrielle Zwecke in vollständig automatisierten, geschlossenen Systemen. Verwendung in Leimuntermischverfahren als vorbeugender Schutz von Holzwerkstoffen gegen den Angriff von holzerstörenden Pilzen.</p> <p>Anwendungsgebiet: Holzwerkstoffe hauptsächlich auf Weichholzbasis in Gebrauchsklasse 2. Verwendung in Gebrauchsklasse 3.1 im selben Verfahren ausschließlich zum Schutz von Baugerüstplatten, welche zusätzlich mit einem Schutzanstrich überzogen werden müssen, der angemessen ist, um einen Austritt des Wirkstoffes in die Umwelt zu verhindern.</p>
<p>16. Gebrauchsanweisung und Aufwandmenge, ausgedrückt in metrischen Einheiten, für jede Verwendung gemäß der Zulassung, Registrierung oder Zweckbestimmung,</p>	<p>Zumischung des Holzschutzmittels zu Leim/Harz, anschließende Aufbringung auf Holzpartikel oder Holzfurniere; In speziellen Fällen erfolgt eine Zugabe zu Holzspänen getrennt vom Leim/Harz über Sprühverfahren in geschlossenen Systemen.</p> <p>Die erlaubten Aufwandmengen für Holzverbundmaterialien sind:</p> <p>Spanplatten: min. 1,8 und max. 2,6 kg Wirkstoff / m<sup>3</sup> Holzverbundmaterial</p> <p>Sperrholz, OSB-Platten (Oriented Strand Board) und Furnierschichtholz (LVL, Laminated Veneer Lumber) sowie beschichtete Holzverbundmaterialien: min. 2,25 und max. 2,85 kg Wirkstoff / m<sup>3</sup> Holzverbundmaterial</p>
<p>17. für die biozide Wirkung erforderlicher Zeitraum</p>	<p><i>Trifft nicht zu.</i></p>
<p>18. Sicherheitswartezeit, die zwischen den Anwendungen des Biozid-Produktes oder zwischen der Anwendung und der nächsten Verwendung der behandelten Fertigware oder dem Zutritt durch Menschen oder Tiere zu dem Bereich, wo das Biozid-Produkt angewendet worden ist, einzuhalten ist, einschließlich der Einzelheiten über Mittel und Maßnahmen der Dekontaminierung und die Dauer der erforderlichen Belüftung von behandelten Bereichen,</p>	<p><i>Trifft nicht zu.</i></p>
<p>19. Einzelheiten über eine angemessene Reinigung der Ausrüstung,</p>	<p>Reinigungsprozesse können mit Wasser erfolgen. Die Reinigung von mit Xyligen 30 F kontaminierten Flächen wie z.B. Tanks, Containern, und der technischen Anlage zur Aufbringung des Produkts auf Holz oder zur Zumischung des Produktes zum Holz ist untersagt, wenn daraus ein Eintrag in die Umwelt resultiert.</p>

<p>20. Einzelheiten über Vorsichtsmaßnahmen bei der Verwendung, Lagerung und beim Transport des Biozid-Produktes (wie persönliche Schutzkleidung und -ausrüstung, Feuerschutzmaßnahmen, Abdecken von Möbeln, Entfernen von Lebens- und Futtermitteln und Anweisungen zur Verhinderung der Exposition von Tieren)</p>	<p><i>[Folgender Text ist nur zu verwenden, wenn nicht schon gemäß 9b angeführt]:</i> Vorsichtsmaßnahmen bei der Verwendung:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Nach Gebrauch Hände gründlich waschen.</li> <li>• Bei Gebrauch nicht essen, trinken oder rauchen.</li> <li>• Freisetzung in die Umwelt vermeiden.</li> <li>• Schutzhandschuhe / Schutzkleidung / Augenschutz / Gesichtsschutz tragen.</li> </ul> <p>Vorsichtsmaßnahmen bei der Lagerung:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Nur im dicht verschlossenen Originalgebinde kühl und trocken lagern.</li> <li>• Nicht zusammen mit Säuren lagern.</li> <li>• Lagertemperatur &gt;10 °C (ansonsten Kristallisation).</li> </ul> <p>Vorsichtsmaßnahmen beim Transport:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Nur im dicht verschlossenen Originalgebinde transportieren.</li> <li>• Gesicherter Transport gemäß Vorschriften.</li> </ul> <p>Feuerschutzmaßnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Geeignete Löschmittel: Wasser, Schaum, Kohlendioxid (CO<sub>2</sub>), Trockenlöschmittel</li> </ul>
<p>und, falls zutreffend,</p>	
<p>21. Verwenderkategorien, die das Biozid-Produkt verwenden dürfen,</p>	<p>berufsmäßiger Verwender (industriell)</p>
<p>22. Informationen über besondere Gefahren für die Umwelt, insbesondere im Hinblick auf den Schutz von Nichtzielorganismen, und zur Vermeidung einer Gewässerkontamination,</p>	<p>Das Mittel und seine Produktreste nicht in Gewässer, den Boden oder die Kanalisation gelangen lassen.</p>
<p>23. Angabe der Risikogruppe, der das Biozid-Produkt in Bezug auf jeden Wirkstoff gemäß den §§ 40 Abs. 4 und 48 Abs. 1 des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes und den darauf beruhenden Verwaltungsakten zuzuordnen ist, gegebenenfalls das Symbol(Warnzeichen) für Biogefährdung gemäß der Kennzeichnungsverordnung - KennV, BGBl. II Nr. 101/1997, Anhang 1.2., für Biozid-Produkte, deren Wirkstoff ein Mikroorganismus, Pilz oder Virus ist,</p>	<p><i>Trifft nicht zu</i></p>
<p>24. falls ein Merkblatt beigelegt ist, der Satz "Vor Gebrauch beiliegendes Merkblatt lesen.",</p>	<p><i>Soweit zutreffend</i></p>

und	
25. sonstige Angaben, soweit sie im Zulassungs-, Registrierungs- oder Meldeverfahren oder in einer Verordnung gemäß § 24 Abs. 11 Biozid-Produkte Gesetz BGBl. I Nr. 105/2000 festgelegt worden sind.	<i>Trifft nicht zu</i>